

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Nachtsheim**

### **über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Nachtsheim „Am Streite“ 3. Änd. u. Erw.**

**vom 06.04.2022**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in der aktuell gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Nachtsheim vom 06.04.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Streite“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Nachtsheim,

Flur 7

23 tlw. (Weg), 18/4 tlw., 18/5 tlw., 20 tlw., 21, 22,

Flur 8

94 tlw. (Weg), 95/1 (Weg), 97/1 tlw. 106/2, 106/3, 106/4, 107, 108, 109 tlw., 112/3

Flur 10

69/11 tlw. (Straße)

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Linie gekennzeichnet.

#### **§ 3**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannten Gebiete rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachtsheim, den XX.XX.XXXX  
Ortsgemeinde Nachtsheim

Siegel

Martin Schmitt  
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Veränderungssperre mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Ortsgemeinderates war, übereinstimmt.

Nachtsheim, den XX.XX.XXXX  
Ortsgemeinde Nachtsheim

Siegel

Martin Schmitt  
Ortsbürgermeister

# Ortsgemeinde Nachtsheim, Bebauungsplan "Am Streite" 3. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Nachtsheim, Flure 7,8 und 10, unmaßstäblich

